

SATZUNGEN

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Stadelfenster- und Ziegelkultur im Alpen-Adria-Raum“, hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten Alpen-Adria-Raum, insbesondere auf die Bundesländer Kärnten und Steiermark sowie die Region Friaul in Italien und den Staat Slowenien.

§ 2

Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des bewährten Baustoffes Ziegel und des daraus entstandenen Kulturgutes im Alpen Adria Raum, insbesondere im Bereich von Bauernstadeln und deren Fenstergestaltung (Ziegelgitter-Fenster).
2. Der Verein ist überparteilich und macht keinen Unterschied nach Geschlecht, Rasse, Religion, Nation und sozialer Stellung seiner Mitglieder und der Eigentümer der Sachen, auf die sich seine Tätigkeit erstreckt.

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein erreicht die im § 2 angeführten Ziele im Wesentlichen durch:

1. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fachvorträgen
2. Herausgabe von Mitteilungsblättern und Informationen, Gestaltung einer Homepage sowie dem Vereinszweck dienliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
3. Förderung des Bewusstseins und der Verantwortung gegenüber historischen Werten der Baukultur, besonders von Ziegelbauobjekten.
4. Mitwirkung an Veranstaltungen, die zur Propagierung der Vereinsziele geeignet erscheinen
5. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Institutionen und Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 4

Materielle Mittel

Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Zuschüsse und Förderungsmittel sowie durch sonstige Spenden und Beiträge aufgebracht werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind in der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt und nehmen aktiv an der Vereinstätigkeit teil.
2. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

3. Zu Ehrenmitglieder können Personen, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben, ernannt werden. Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist jedes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Grundsätzlich erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft physischer Personen erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung *oder* Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten *oder* wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und allfällige Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern zu.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und eine allfällige Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu leisten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer/innen
- d) das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10tel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs: 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen einzuberufen. Eine Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die fördernden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei zusätzliche Mandate auf sich vereinigen.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorschlages. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e Ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche sowie für fördernde Mitglieder,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen,

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern und zwar zumindest aus dem Obmann/der Obfrau, dem/r Obmann-Stellvertreter/in, dem/r Kassier/in, dem/r Schriftführer/in und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bleibt aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes aufrecht. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann bei Verhinderung seine Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag.
7. Außer durch Tod, Rücktritt oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil; der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Einsetzung eines/r Geschäftsführers/in
- d) Vorschlag auf Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung entsprechend der Statuten
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen
- h) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit

Zu fachlich besonders anspruchsvollen Aufgaben kann sich der Vorstand eines wissenschaftlichen Beirates (Konsulenten) bedienen.

§ 14

Der Obmann

Dem/r Obmann/frau des Vereines obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vertretung des Vereines nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers.
- b) Die Einberufung des Vorstandes sowie der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c) Die Vorsitzführung im Vorstand und in der Generalversammlung
- d) Die Überwachung und Besorgung der laufenden Geschäfte, sofern nicht ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin eingestellt wird.

§ 15
Der Geschäftsführer/in

Dem Geschäftsführer obliegen die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines einschließlich der Leitung der Geschäftsstelle, sowie die Besorgung der ihm sonst vom Vorstand übertragenden Aufgaben, insbesondere

- a) die Führung des Protokolls in den Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- b) die Vorbereitung des Jahresprogramms
- c) die fachliche Leitung der Geschäftsstelle sowie die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen;
- d) die Erstellung von Vorschlägen an den Vorstand betreffend die *Erstellung* von Werkverträgen für die Durchführung von Projekten und wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 16
Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17
Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten zwei Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18
Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der bäuerlichen Sozialhilfe.

(Stand Dez. 2017)